

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der  
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg  
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg – in der Fassung der  
4. Nachtragssatzung vom 18.12.2014**

**Artikel I**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 17.06.2022 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 12.07.2022 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg vom 18.12.2014 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 05.12.2019 wird wie folgt geändert:

Die §§ 14, 17, 18, 19, 20, 21 erhalten folgende Fassung:

**Abschnitt IV**

**Abwassergebühr**

**§ 14**

**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke bzw. Maßnahmen (zeitlich begrenzte Einleitungen) erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage durch Grundstückseigentümer, deren Grundstücke über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben verfügen, werden ebenfalls Gebühren erhoben.

Die Stadt Wolfsburg trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie Träger der Straßenbaulast ist.

Für die Inanspruchnahme der Kläranlagen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwasser in die Kläranlagen einleiten, für Direktanlieferungen im Rahmen der Baustellenentsorgung und für übrige Anlieferungen werden Abwasserreinigungsgebühren erhoben.

**§ 17**

**Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der
- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung                    | 2,52 EUR/m <sup>3</sup> |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung – jährlich – | 0,51 EUR/m <sup>2</sup> |

- (2) Die Abwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt für eingesamelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm
- a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen:
- |  |        |       |                  |
|--|--------|-------|------------------|
| - Grundbetrag  |        |       |                  |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)     | 172,44 | €/pro | Abfuhr           |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 207,61 | €/pro | Abfuhr           |
| zuzüglich  |        |       |                  |
| - Entsorgung des Klärschlammes                       |        | 10,48 | €/m <sup>3</sup> |
- b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:
- |  |        |       |                  |
|--|--------|-------|------------------|
| - Grundbetrag  |        |       |                  |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)     | 172,44 | €/pro | Abfuhr           |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 207,61 | €/pro | Abfuhr           |
| zuzüglich  |        |       |                  |
| - Entsorgung des Abwassers                           |        | 5,24  | €/m <sup>3</sup> |

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

- (3) Die Abwasserreinigungsgebühr für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 beträgt für die Einleitung in die Kläranlagen der WEB

pro eingeleiteten m<sup>3</sup> 1,02 EUR/m<sup>3</sup>

### **§ 18 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 19 der Satzung in Anspruch nimmt. Es sind dies die Mieter und Pächter des angeschlossenen Grundstückes bzw. der darauf befindlichen Wohn- und Geschäftsräume. Ferner sind gebührenpflichtig Grundstücks- und Wohnungseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren Stelle der jeweilige Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind des weiteren Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Einleitungsgenehmigungen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Weitere Gebührenpflichtige sind die Körperschaften öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwasser einleiten, sowie sonstige Anlieferer, die direkt in die Kläranlagen einleiten.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück oder Maßnahme Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Die Gebührenpflicht für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 entsteht mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder mit der direkten Anlieferung von Abwasser.

Sie erlischt mit Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. nach der Beendigung der Direktanlieferung von Abwasser.

## **§ 20** **Entstehung der Gebührenschuld und Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Niederschlagswasser mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Im den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für Schmutzwasser mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre der 01.10. bis 30.09. des Folgejahres. Einmalig im Jahr 2010 läuft das Abrechnungsjahr vom 01.01.2010 bis 30.09.2010. Für den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum. Im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG entspricht das Abrechnungsjahr dem Kalenderjahr für Anschlüsse, die keine Fernwärmeversorgung haben, bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung läuft das Abrechnungsjahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.  
In den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Bei zeitlich begrenzten Einleitungen (Maßnahmen) entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Einleitung.
- (4) Die Gebührenschuld für Gebührenpflichtige nach § 18 Abs. 1 Satz 6 entsteht entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung von Abwasser.

## **§ 21** **Veranlagung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Für das Niederschlagswasser sowie die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden von der Stadt Wolfsburg für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Wege der Verwaltungshilfe die Berechnungsgrundlagen ermittelt, die Gebühren berechnet, die Gebührenbescheide – soweit möglich zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben – ausgefertigt und versandt, sowie die Gebühren entgegengenommen.  
Die Gebühr ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr fällig.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe werden neben der Stadt Wolfsburg auch die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG, der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung und der Wasserverband Weddel-Lehre beauftragt.
- (3) Die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG nehmen die Abrechnung einmal jährlich bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung jeweils zum 30.06. des Jahres und bei den Anschlüssen ohne Fernwärmeversorgung zum 31.12. des Jahres vor.  
Der Wasserverband Weddel-Lehre nimmt einmal jährlich die Abrechnung zum 30.09. eines

Jahres und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung zum 31.12. des Jahres vor. Die Schmutzwassergebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für den laufenden Erhebungszeitraum sind 11 Abschlagszahlungen auf die Schmutzwassergebühr im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und im Bereich des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung jeweils zum Monatsbeginn und im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre jeweils zum 15. eines Monats zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit dem endgültigen Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Die Veranlagung von Gebührenpflichtigen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 erfolgt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung.

- (4)
- (5) Die Vollstreckung für ausstehende Abwassergebühren und Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt Wolfsburg im Wege der Verwaltungshilfe für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, 29.07.2022

Der Vorstand  
gez. Dr. Gerhard Meier